



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. [REDACTED] Hauptstraße 117,
10827 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Langen (Hessen) durch Richterin am Amtsgericht Prass im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten am 03.03.2015 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 448,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 24.09.2014 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 448,20 € gemäß § 357 Abs. 8 BGB.

Der Beklagte hatte die Klägerin mit der Anfertigung einer Fotoserie und schließlich der dauerhaften Veröffentlichung der Anzeige beauftragt.

Diesen Auftrag hat der Beklagte zwar fristgemäß widerrufen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin aber fast alle Leistungen bereits erbracht. Sie war daher, nachdem sie den Beklagten zuvor auch auf diese Folge hingewiesen hatte, berechtigt, 90% des Gesamtpreises zu berechnen.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzugs gemäß §§ 280 ff. BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 713 ZPO.

Prass
Richterin am Amtsgericht